

BEKANNTMACHUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT SIEGEN UND DER STADT KREUZTAL

Widerspruch und Einwilligung nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Gemäß § 50 Absatz 5 des Bundesmeldegesetzes (BMG) in der zurzeit gültigen Fassung, weist die Meldebehörde darauf hin:

1. In folgenden Fällen besteht das Recht, WIDERSPRUCH gegen die Weitergabe von Daten durch die Meldebehörde zu erheben:
 - a) Weitergabe von Daten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene (§ 50 Absatz 1 BMG)
 - b) Weitergabe von Daten an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alters- oder Ehejubiläen (§ 50 Absatz 2 BMG)
 - c) Weitergabe von Daten an Adressbuchverlage (§ 50 Absatz 3 BMG)
 - d) Weitergabe von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft; hiervon ausgenommen ist die Datenweitergabe für Zwecke des Steuererhebungsrechts (§ 42 Absatz 3 BMG)

Ziffer 1. a) bis c) bezieht sich gemäß § 50 Bundesmeldegesetz (BMG) auf eine Melderegisterauskunft über folgende Daten:

1. Familienname
2. Vornamen
3. Doktorgrad
4. Anschrift
5. bei Ehe- und Altersjubiläen zusätzlich Datum und Art des Jubiläums

Ziffer 1. d) bezieht sich gemäß § 42 Absatz 2 BMG auf eine Melderegisterauskunft über folgende Daten:

1. Vor- und Familiennamen
2. Geburtsdatum und Geburtsort
3. Geschlecht
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft
5. Derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift
6. Auskunftssperren nach § 51
7. Sterbedatum

Auf das Widerspruchsrecht ist bei der Anmeldung sowie einmal jährlich durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen (§ 50 Absatz 5 sowie § 42 Absatz 3 BMG).

Die Bekanntmachung gilt für das Jahr 2025.

Siegen und Kreuztal, 14. November 2024

Universitätsstadt Siegen
Der Bürgermeister

Stadt Kreuztal
Der Bürgermeister

gez.

gez.

Mues

Kiß